

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V.  
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bispingen und wurde am 18.10.2015 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 201281 eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist sowohl  
die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
  - a) durch Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien,
  - b) durch den Aufbau und die Förderung von ambulanter Kinderhospizarbeit  
als auch  
die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
    - a) durch öffentliche Vorträge in Pflegeeinrichtungen und Vereinen zum Thema Hospizarbeit und
    - b) durch Befähigungskurse für ehrenamtlich tätige Mitglieder

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung durch Betreuung lebensverkürzt erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener ambulant und ggf. auch in stationären Einrichtungen. Angehörige sind hierbei mit eingeschlossen. Der Verein tritt außerdem für die Belange dieser Menschen und ihrer Angehörigen ein.

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

3. Der Satzungszweck wird verfolgt insbesondere durch:
  - a) Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien.
  - b) Aufbau und Ausbau eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes im Landkreis Heidekreis.
  - c) Aufbau einer Informations-, Anlauf- und Koordinationsstelle für Betroffene und Angehörige.
  - d) Entlastung und Begleitung von pflegenden und betreuenden Angehörigen.
  - e) Schulung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, Angehörigen Schwerstkranker und Pflegepersonal.
  - f) Auf- und Ausbau eines Netzwerks und Vernetzung mit ambulanten Kinder- und Erwachsenenpflegediensten, niedergelassenen Kinderärzten und Ärzten, Palliativmedizinerinnen und Krankenhäusern.
  - g) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) sowie privaten Organisationen.
  - h) Unentgeltliche Beratung Betroffener und deren Angehörige.
4. Im Weiteren wird der Verein Öffentlichkeitsarbeit betreiben um
  - a) einen offenen und informierten Umgang mit Tod und Sterben zu erreichen.
  - b) auf die besonderen Situationen der betroffenen Familien aufmerksam zu machen.
  - c) die Versorgungsstrukturen zu verbessern.
  - d) eine bessere Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstarbeit zu erlangen.
  - e) mehr Finanzmittel für die Fördervorhaben des Vereins zu erhalten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Ehrenamtlich tätigen Personen kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und der Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden (Fahrtkostenerstattung, Unterbringung und Verpflegung bei weiterbildenden Maßnahmen).

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt arbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (einfache Stimmenmehrheit) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/einer Schriftführer/in
- d) einem/einer Schatzmeister/in
- e) einem/einer stellvertretenden Schatzmeister/in
- f) bis zu fünf Beisitzer/innen

Ist ein/eine Koordinator/in (ehrenamtlich oder hauptamtlich) im Verein tätig, ist dieser/diese Koordinator/in stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Anstellungsverträge zu schließen.

### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 3 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands und ein Protokoll der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen/eine Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin
- c) Die Person des Protokollführers / der Protokollführerin
- d) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e) Die Tagesordnung
- f) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

# Satzung

## Kinder- und Jugendhospizdienst Calluna e.V

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Familienhafen e.V., Nernstweg 20 a, 22765 Hamburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine in der Satzung getroffene Bestimmung ungültig sein oder durch eine zukünftige gesetzliche Regelung ungültig werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Die vorstehende Satzung (geänderte Fassung) wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.11.2016 beschlossen.